



**Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen**



Datenschutz in Schulen

***Fortbildungsveranstaltung
des Datenschutzinstituts Niedersachsen (DsIN)***

***Dr. Dominic Habel / Heike Gummelt
- Referat 2 -***

Veranstaltung

Agenda

Block 1 (10:00 Uhr bis 11:00 Uhr)

Kennenlernen

Allgemeiner Teil

Begriff (Recht, Datum, Information)

Rechtsgrundlagen (GG, DSGVO, BDSG, NDSG, NSchG)

Betroffenenrechte

Block 2 (11:10 Uhr bis 12:00 Uhr)

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Schutzstufenkonzept

Rolle der Datenschutzbeauftragten

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Datenschutzfolgeabschätzung

Löschkonzept

Umgang mit Datenpannen

Block 3 (12:15 Uhr bis 13:30 Uhr)

Besonderer Teil

Verarbeitung nach § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

Verarbeitung von Personaldaten

§ 4 KKG

Ihre Fragen

Vorstellung Dienststelle



**Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen**



Art 62 NV

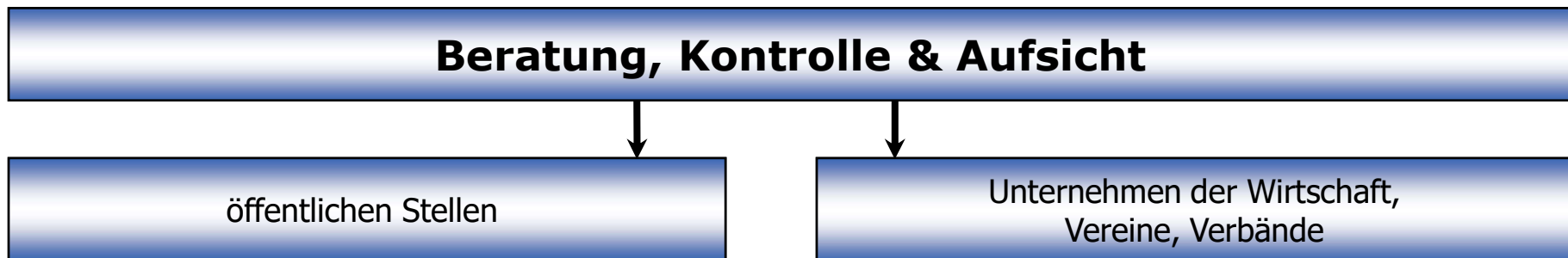
Person

**vom Landtag für 8 Jahre gewählt;
zugl. Leiter/in der gleichnamigen
Behörde**

Behörde

**unabhängige oberste Landesbehörde
zugl. Aufsichtsbehörde
nach § 40 BDSG und Art. 51 DSGVO**

Aufgaben



Block 1: Allgemeiner Teil

Begriff des Rechts

Staatlich erlassene Rechtssätze

Begriff des Datums in der Informatik

Codierte Zeichen (1, 0, A, B)

Datum als Träger von Informationen

Block 1: Allgemeiner Teil

Welche Information „schützt“ das Datenschutzrecht?

Block 1: Allgemeiner Teil

Welche Information „schützt“ das Datenschutzrecht?

**Die personenbezogene Information = Information „über“ einen
Menschen**

Block 1: Allgemeiner Teil

Schutzgut ist

...der Eigenwert des Menschen (Persönlichkeitsschutz, Menschenwürde)

Schutzräume

...Intimsphäre
...Privatsphäre
...Sozialsphäre

Schutzpflichtenadressat

...Primär: („unmittelbar“): der Staat (Schule)
...Sekundär: („mittelbar“): Unternehmen
...nicht: Betroffene (Schülerinnen und Schüler)

Block 1: Allgemeiner Teil

Rechtsgrundlagen

*Anwendungsvorrang
des EU-Rechts*



Datenschutz-
grundverordnung
(DSGVO)

Runderlasse des MK

Block 1: Allgemeiner Teil

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Sachverhalt (vereinfacht)

Nach den Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes sollte im Frühjahr 1983 eine Volkszählung in Form einer Totalerhebung stattfinden. Die Erfassung sollte durch Beamte oder Beauftragte der öffentlichen Verwaltung von Tür zu Tür erfolgen, da ein Registerabgleich durch die Behörden als zu fehleranfällig angesehen wurde. Neben der vollständigen Kopfzählung war auch die Erhebung weiterer Angaben beabsichtigt.

Block 1: Allgemeiner Teil

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Volkszählungsurteil

Kernaussagen:

„[Personenbezogene Daten] können (...) – vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme – mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung kontrollieren kann.“

Block 1: Allgemeiner Teil

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Volkszählungsurteil

Kernaussagen:

„Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen auszufallen.“

„Die Verarbeitung [personenbezogener] Daten bedroht damit nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen, sie gefährdet vielmehr zugleich die Funktionsfähigkeit eines auf die Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten demokratischen Gemeinwesens.“

Block 1: Allgemeiner Teil

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Volkszählungsurteil

Kernaussagen:

„Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung **ist nicht schrankenlos gewährleistet**. Der einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneingeschränkten Herrschaft über „seine Daten“; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit“.

Block 1: Allgemeiner Teil

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Volkszählungsurteil

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 GG:

In diese Rechte darf nur **auf Grund eines Gesetzes** eingegriffen werden.

Art. 2 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (fiktiv)

- (1) *Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Die Würde des Menschen ist unantastbar.*
- (2) *In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.*

Block 1: Allgemeiner Teil

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Auswirkungen des Volkszählungsurteil auf das Datenschutzrecht:

- Präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit
- Transparenzgrundsatz
- Erforderlichkeitsgrundsatz
- Zweckbindungsgrundsatz

Block 1: Allgemeiner Teil

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Geltung seit 25.05.2018

- **Ziel:** Harmonisierung des Datenschutzrechts in der EU
 - **Unmittelbar** geltendes Recht
 - Aber: **Öffnungsklauseln** für den Gesetzgeber im öffentlichen Bereich, u. a. **auch im schulischen Umfeld**
 - Art. 6 Abs. 2 und 3: personenbezogene Daten, Verarbeitung im öffentlichen Interesse
 - Art. 9: sensitive Daten, Verarbeitung im erheblichen öffentlichen Interesse
(z. B. zur Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit)
 - Art. 88: Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext
- u. a. Nds. Datenschutzgesetz, **§ 31 Nds. Schulgesetz**, § 88 Nds. Beamten-gesetz

Block 1: Allgemeiner Teil

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Kapitel I:	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 ff)
Kapitel II:	Grundsätze (Art. 5 ff.)
Kapitel III:	Rechte der Betroffenen (Art. 12 ff.)
Kapitel IV:	Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter (Art. 24 ff.)
Kapitel V:	Übermittlung an Drittländer oder int. Org. (Art. 44 ff.)
Kapitel VI:	Unabhängige Aufsichtsbehörden (Art. 51 ff)
Kapitel VII:	Zusammenarbeit und Kohärenz (Art. 60 ff.)
Kapitel VIII:	Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen (Art. 77 ff)
Kapitel IX:	Besondere Verarbeitungssituationen (Art. 85 ff.)
Kapitel X:	Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte (Art. 92 ff.)
Kapitel XI:	Schlussbestimmungen (Art. 94 ff)

Block 1: Allgemeiner Teil

Art. 5 Abs. 1 DSGVO: Verarbeitungsgrundsätze:

- Rechtmäßigkeit
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Art. 5 Abs. 2 DSGVO: Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen

→ Nachweis- und Dokumentationspflichten

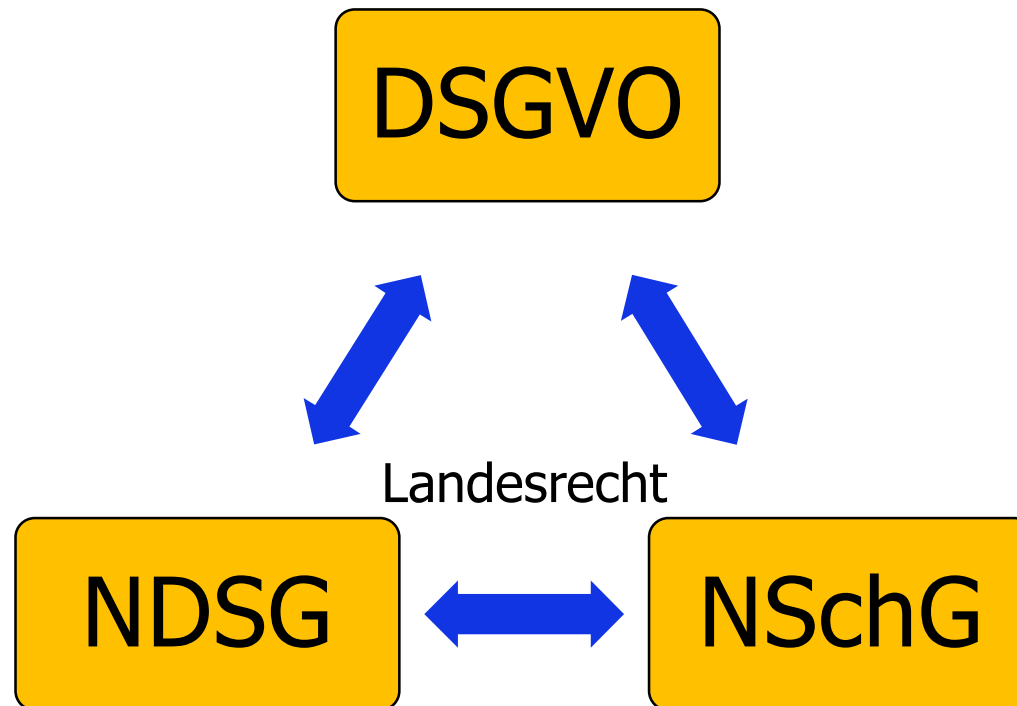
Bei Verstößen:

- Hinweise u. a. nach Art. 57 Abs. 1 Buchstabe d) DSGVO
- Aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO

Block 1

Allgemeiner Teil

Welches Regelung gilt für Schulen?



Spezialitätsgrundsatz!

Block 1

Allgemeiner Teil

Definition der **personenbezogenen Daten** in **Art. 4 Nr. 1 DSGVO**:

alle Informationen, die sich auf eine

- **identifizierte** oder
- **identifizierbare**

natürliche Person beziehen (betroffene Person).

Ist das Datum Heinz Müller ein personenbezogenes Datum?

P: Identifizierbarkeit

Block 1

Allgemeiner Teil

Definition der **personenbezogenen Daten** in **Art. 4 Nr. 1 DSGVO**:

alle Informationen, die sich auf eine

- **identifizierte** oder
- **identifizierbare**

natürliche Person beziehen (betroffene Person).

„Die 30-jährige Verkäuferin des REWE-Einkaufsmarktes wohnt in der Bahnhofstraße 10.“

Block 1

Allgemeiner Teil

Definition der **personenbezogenen Daten** in **Art. 4 Nr. 1 DSGVO**:

alle Informationen, die sich auf eine

- **identifizierte** oder
- **identifizierbare**

natürliche Person beziehen (betroffene Person).

„Die 30-jährige Verkäuferin des REWE-Einkaufsmarktes wohnt in der Bahnhofstraße 10.“ **P: Welcher Ort?**

**Zusatzwissen d. Verantwortlichen ist zu berücksichtigen +
Zusatzwissen von Dritten ist zu berücksichtigen.**

**Quelle des Zusatzwissens: Öffentlich (Internet, Telefonbuch etc.),
Rechtliche Ansprüche (z. B. IP-Adresse)**

Block 1

Allgemeiner Teil

Definition der **personenbezogenen Daten** in **Art. 4 Nr. 1 DSGVO**:

alle Informationen einer

- **identifizierten** oder
- **identifizierbaren natürlichen Person.**

Informationen über **Schülerinnen und Schüler** sind z. B.:

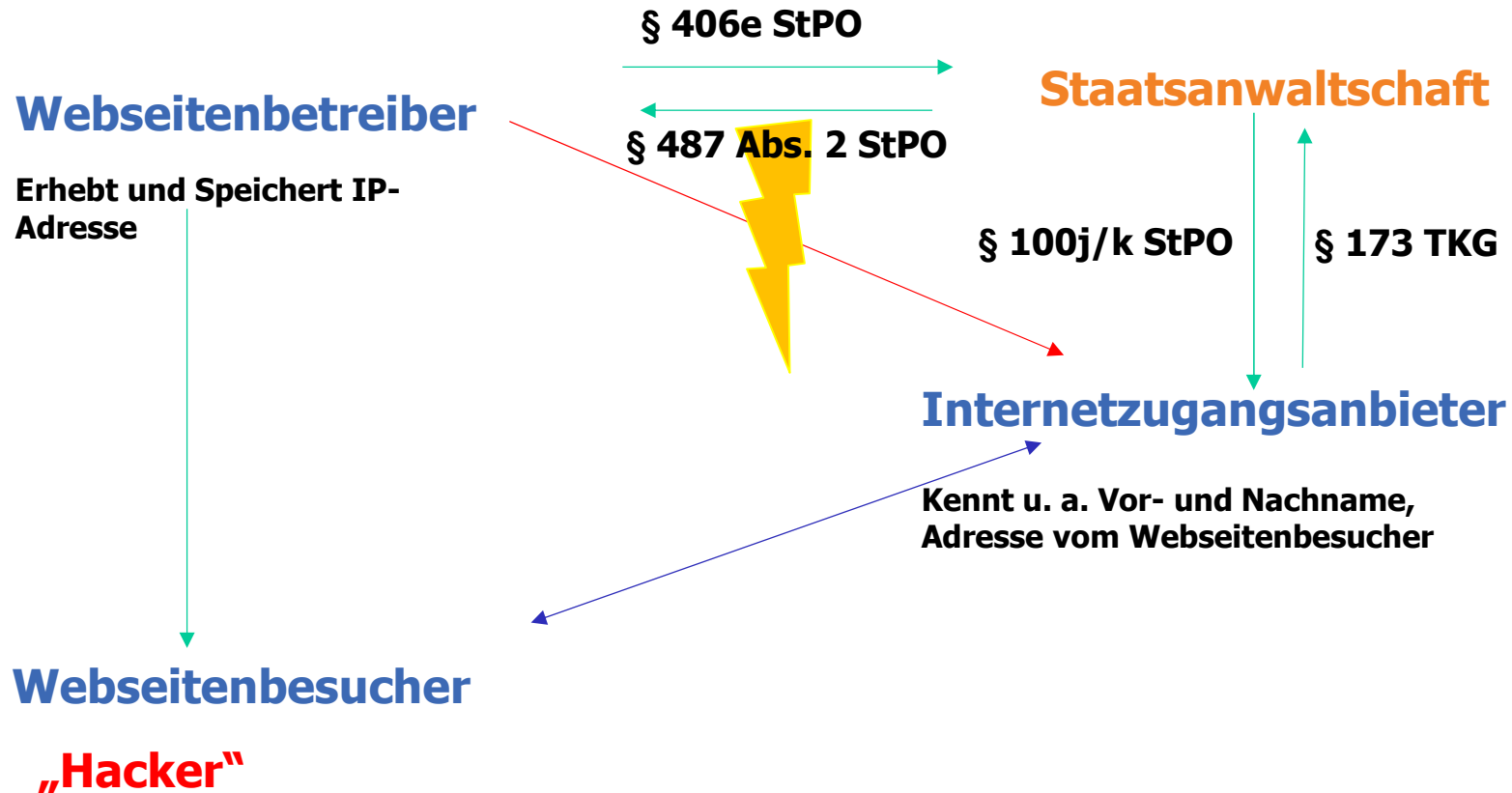
Name, Anschrift, Geburtsdatum, Konfession, Schulnoten, sonderpädagogischer Förderbedarf etc.

Informationen über **Lehrkräfte** sind z. B.:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Rufnummer, Beförderungen

Block 1

Allgemeiner Teil



Block 1

Allgemeiner Teil

Fall angelehnt an EuGH (2. Kammer), Urteil vom 20.12.2017 – C-434/16 (Nowak)):

Abiturient A macht einen Anspruch auf Herausgabe einer Kopie einer Abiturklausur im Fach Deutsch gegenüber der Schule B geltend. Die Schule B lehnt den Anspruch ab. In diesem Fall habe ein externer Lehrer C seine Klausur bewertet. Die Schule hat den Vor- und Nachnamen des Schülers A durch eine Zahlenfolge ersetzt. Daher wurden keine personenbezogene Daten des Abiturienten A an den Lehrer C übermittelt. Im Ergebnis seien daher auch die Antworten des Abiturienten A keine personenbezogenen Daten.

Block 1

Allgemeiner Teil

Fall angelehnt an EuGH (2. Kammer), Urteil vom 20.12.2017 – C-434/16 (Nowak)):

Abiturient A macht einen Anspruch auf Herausgabe einer Kopie einer Abiturklausur im Fach Deutsch gegenüber der Schule B geltend. Die Schule B lehnt den Anspruch ab. In diesem Fall habe ein externer Lehrer C seine Klausur bewertet. Die Schule hat den Vor- und Nachnamen des Schülers A durch eine Zahlenfolge ersetzt. Daher wurden keine personenbezogenen Daten des Abiturienten A an den Lehrer C übermittelt. Im Ergebnis seien daher auch die Antworten des Abiturienten A keine personenbezogenen Daten.

Fragen:

1. Wurden personenbezogene Daten an Lehrer C übermittelt?
2. Welches Betroffenenrecht macht Abiturient A geltend?
3. Sind die Antworten des Abiturienten personenbezogene Daten?

Block 1

Allgemeiner Teil

Fall angelehnt an EuGH (2. Kammer), Urteil vom 20.12.2017 – C-434/16 (Nowak)):

Abiturient A macht einen Anspruch auf Herausgabe einer Kopie einer Abiturklausur im Fach Deutsch gegenüber der Schule B geltend. Die Schule B lehnt den Anspruch ab. In diesem Fall habe ein externer Lehrer C seine Klausur bewertet. Die Schule hat den Vor- und Nachnamen des Schülers A durch eine Zahlenfolge ersetzt. Daher wurden keine personenbezogene Daten des Abiturienten A an den Lehrer C übermittelt. Im Ergebnis seien daher auch die Antworten des Abiturienten A keine personenbezogenen Daten.

Bonusfrage: Darf die Schule die Anmerkungen des Prüfers am Rand der Klausur schwärzen?

Block 1

Allgemeiner Teil

Definition der **Datenverarbeitung** in **Art. 4 Nr. 2 DSGVO**. Sie umfasst:

- Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen (= Beschaffen),
- Speichern (= Aufbewahren)
- Anpassen, Verändern (= Inhaltlich umgestalten),
- Nutzen (= jede sonstige Verwendung),
- Übermitteln (= Weitergeben),
- Löschen (= Unkenntlich machen) und
- Einschränkung (= Sperren)

personenbezogener Daten.

Block 1

Allgemeiner Teil

§ 20 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Auszug)

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung folgenden Nachweis vorzulegen:

1.

eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,

2.

ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder

3.

eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Block 1

Allgemeiner Teil

Definition des **Verantwortlichen** in **Art. 4 Nr. 2 DSGVO (Auszug)**.

die Behörde, die **allein** oder **gemeinsam mit anderen** über die **Zwecke** und **Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten **entscheidet**;

Block 1

Allgemeiner Teil

Definition des **Verantwortlichen** in **Art. 4 Nr. 2 DSGVO (Auszug)**.

die Behörde, die **allein** oder **gemeinsam mit anderen** über die **Zwecke** und **Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten **entscheidet**;

Zwecke der Verarbeitung, definiert in § 31 NSchG

Mittel der Verarbeitung

- Welche pb-Daten?
- Anwendung / Software
- Art der Speicherung (digitale) Akte etc.
- Welchen Auftragsverarbeiter setze ich ein?

Block 1

Allgemeiner Teil

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Kapitel I:	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 ff)
Kapitel II:	Grundsätze (Art. 5 ff.)
Kapitel III:	Rechte der Betroffenen (Art. 12 ff.)
Kapitel IV:	Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter (Art. 24 ff.)
Kapitel V:	Übermittlung an Drittländer oder int. Org. (Art. 44 ff.)
Kapitel VI:	Unabhängige Aufsichtsbehörden (Art. 51 ff)
Kapitel VII:	Zusammenarbeit und Kohärenz (Art. 60 ff.)
Kapitel VIII:	Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen (Art. 77 ff)
Kapitel IX:	Besondere Verarbeitungssituationen (Art. 85 ff.)
Kapitel X:	Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte (Art. 92 ff.)
Kapitel XI:	Schlussbestimmungen (Art. 94 ff)

Block 1

Allgemeiner Teil

Betroffenenrechte (Art. 12 – 22 DSGVO)

- Transparenz (Art. 12 DSGVO)
- Information über Erhebung (Art. 13 u. 14 DSGVO)
- Auskunft, (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Sperrung (Art. 18 DSGVO)
- Information über Änderung (Art. 19 DSGVO)
- Widerspruch (Art. 21 DSGVO)



RECHT AUF

Beschränkungsmöglichkeit durch §§ 8-10 NDSG
(u. a. sowie pb-Daten an Staatsanwaltschaft übermittelt wurden)

Block 1

Allgemeiner Teil

➤ Anrufung der behördlichen
Datenschutzbeauftragten (Art. 38 Abs. 4 DSGVO)

RECHT AUF

➤ Beschwerde beim LfD (Art. 77 Abs. 1 DSGVO)

➤ (Immaterieller) Schadensersatz (Art. 82 DSGVO)

Block 1: Allgemeiner Teil

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Kapitel I:	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 ff)
Kapitel II:	Grundsätze (Art. 5 ff.)
Kapitel III:	Rechte der Betroffenen (Art. 12 ff.)
Kapitel IV:	Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter (technisch-organisatorischer Datenschutz (Art. 24 ff.))
Kapitel V:	Übermittlung an Drittländer oder int. Org. (Art. 44 ff.)
Kapitel VI:	Unabhängige Aufsichtsbehörden (Art. 51 ff)
Kapitel VII:	Zusammenarbeit und Kohärenz (Art. 60 ff.)
Kapitel VIII:	Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen (Art. 77 ff)
Kapitel IX:	Besondere Verarbeitungssituationen (Art. 85 ff.)
Kapitel X:	Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte (Art. 92 ff.)
Kapitel XI:	Schlussbestimmungen (Art. 94 ff)

Block 2

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Unterscheidung Recht / Technik

Datenschutz
rechtlich

Verarbeitung p.-b. Daten

rechtlich
erlaubt?

*Darf ich
überhaupt verarbeiten?*

Datenschutz
techn.-org.

Verarbeitung p.-b. Daten

techn.-org.
sicher gestaltet?

*Wie oder unter
welchen Bedingungen?*

Block 2

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- Art. 14** **Datenschutzinformationen**
(hierzu: [DSK-Kurzpapier Nr. 2](#))
- Art. 24** **technische und organisatorische Maßnahmen**
- Art. 25** **Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen**
- Art. 30** **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**
- Art. 32** **Sicherheit der Verarbeitung**
- Art. 35** **Datenschutz-Folgenabschätzung**
- Art. 37** **Benennung eines Datenschutzbeauftragten**

Block 2

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Art. 37 DSGVO: Benennung eines/einer DSB

- Abs. 1: Benennungspflicht für Behörden [**Schulen**]
- beruflich qualifiziert und sachkundig

Art. 38 DSGVO: Stellung

- Frühzeitige Einbindung, Unterstützung, sachliche und zeitliche Ressourcen
- Weisungsfreiheit, Benachteiligungsverbot
- Verschwiegenheitspflicht, keine Interessenkollisionen (**Vertreter/in benennen**)

Art. 39 DSGVO: Aufgaben

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten
- Überwachung der Einhaltung der DS-GVO und sonstiger DS-Vorschriften sowie der internen Datenschutzstrategien
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde
- weitere Aufgabenübertragungen möglich, sofern keine Interessenkollision mit Kontrollpflicht

→ **Zentrale Aufgabe liegt in Kontrolle und Beratung; Umsetzungspflicht bei der (Schul-)Leitung**

Block 2

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Art. 30 DSGVO

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Jeder **Verantwortliche** und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein **Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten**, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

- a) den Namen und die Kontaktdaten der Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;**
- c) die Kategorien betroffener Personen und die Kategorien personenbezogener Daten;**
- d) die Kategorien von Empfängern,
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland
- f) die vorgesehenen Fristen für die Löschung**
- g) eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.**

Block 2

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Art. 30 DSGVO

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

SchülerInnenaktenführung

...zur Erfüllung des Bildungsauftrags

...zur Erfüllung Fürsorgepflicht

= Beispiel: [RLSB Vorlage VVT Schülerdaten](#)

Zu Löschfristen:

Runderlass z. Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten (RdErl. d. MK v. 29.05.2020 – 15-05410/1.2 (Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 696) – VORIS 22560 – Im Einvernehmen mit der StK und dem MI-)

„Ein allgemeiner Verweis auf Aufbewahrungspflichten genügt nicht, vielmehr sind präzise Angaben erforderlich“ ([DSK-Hinweise zum VVT](#)).

Block 2 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Schutzstufenkonzept Niedersachsen

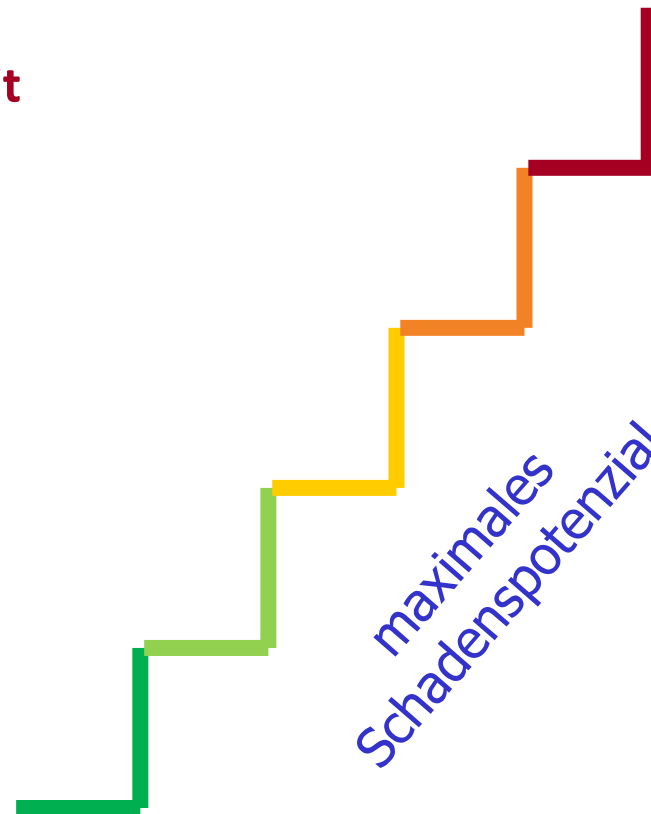
E - Gefährdung für Leben oder Freiheit

D - Gefährdung der Existenz

C - Gefährdung des Ansehens

B - geringe Beeinträchtigung

A - frei zugängliche Daten



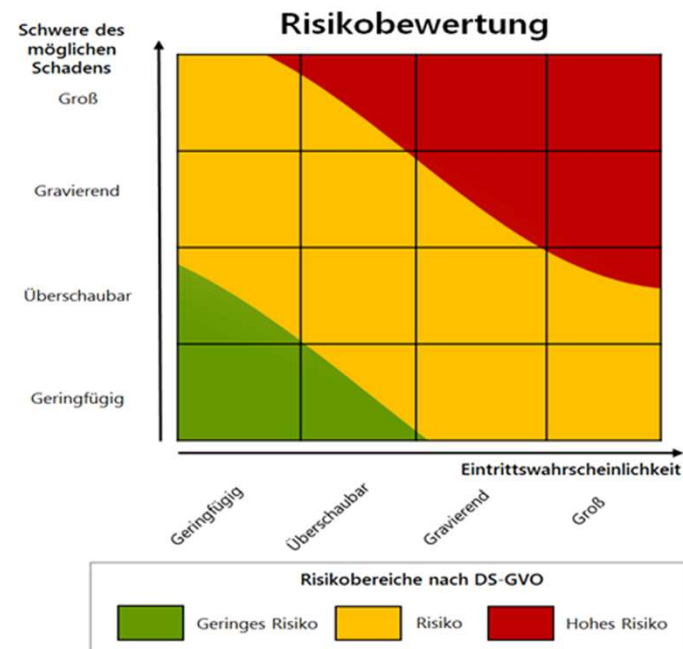
Block 2

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Ein Risiko ist das Bestehen der Möglichkeit des Eintritts eines Ereignisses, das selbst einen Schaden darstellt oder zu einem weiteren Schaden für eine oder mehrere natürliche Personen führen kann.

Risikoermittlung anhand von **Schadensschwere** und **Eintrittswahrscheinlichkeit**

Was könnte bei der Bewertung der **Eintrittswahrscheinlichkeit** eine Rolle spielen?



Block 2

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Schutzstufe	Personenbezogene Daten,	zum Beispiel	Schwere eines möglichen Schadens
A	die von den Betroffenen frei zugänglich gemacht wurden.	Telefonverzeichnis, Wahlvorschlagsverzeichnisse, eigene freizugänglich gemachte Webseite; frei zugängliche soziale Medien	geringfügig
B	deren unsachgemäße Handhabung zwar keine besondere Beeinträchtigung erwarten lässt, die aber von den Betroffenen nicht frei zugänglich gemacht wurden.	beschränkt zugängliche öffentliche Dateien, Verteiler für Unterlagen, Grundbucheinsicht; nicht frei zugängliche soziale Medien	
C	deren unsachgemäße Handhabung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen könnte („Ansehen“).	Einkommen, Grundsteuer, Ordnungswidrigkeiten	überschaubar
D	deren unsachgemäße Handhabung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen erheblich beeinträchtigen könnte („Existenz“).	Anstaltsunterbringung, Straffälligkeit, dienstliche Beurteilungen, Arbeitszeugnisse, Gesundheitsdaten, Schulden, Pfändungen, Sozialdaten, Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 DS-GVO	substantiell
E	deren unsachgemäße Handhabung Gesundheit, Leben oder Freiheit des Betroffenen beeinträchtigen könnte.	Daten über Personen, die mögliche Opfer einer strafbaren Handlung sein können, Zeugenschutzprogramm	groß

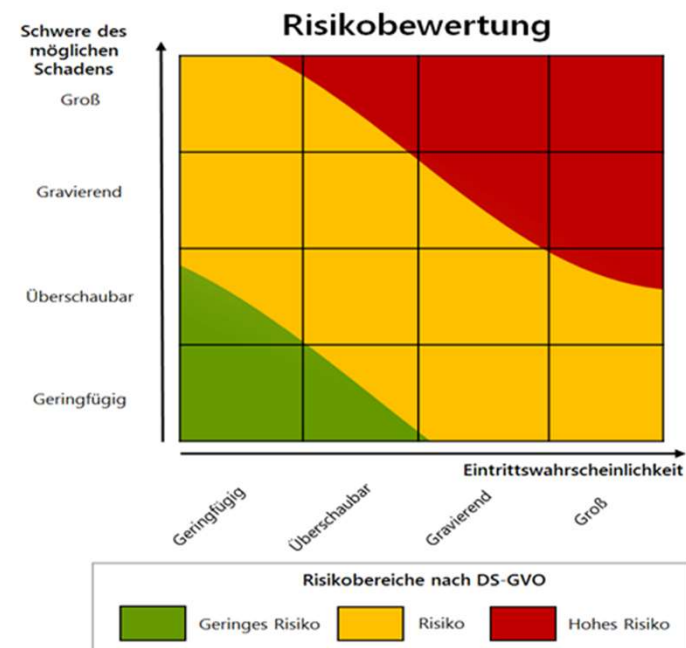
Block 2

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Art. 24, 32 DSGVO: Datenschutz durch Organisation und Technik

Prozess zur Auswahl angemessener
Sicherungsmaßnahmen ([ZAWAS](#)):

1. Verarbeitungstätigkeit beschreiben
2. Rechtliche Grundlagen prüfen
3. Strukturanalyse durchführen
4. Risikoanalyse vornehmen
5. Maßnahmen auswählen
6. Restrisiko bewerten
7. Maßnahmen konsolidieren
8. Maßnahmen realisieren



Block 2

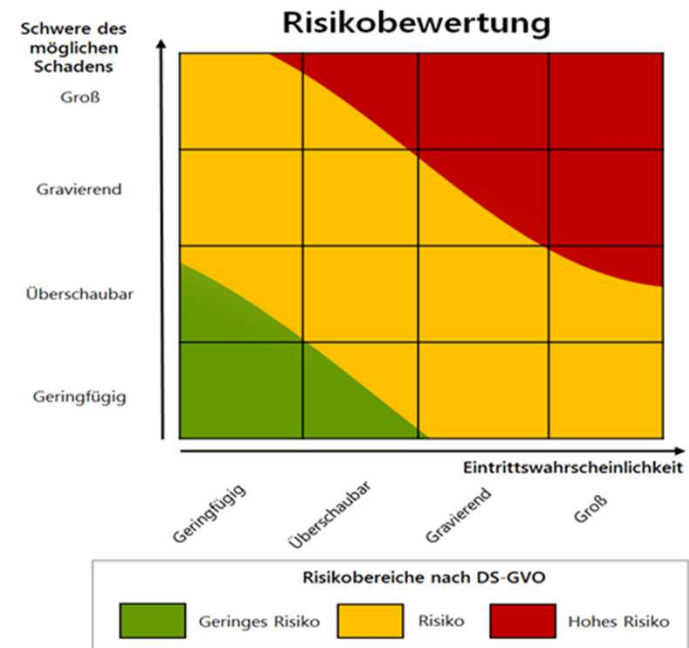
Technisch-organisatorischer Datenschutz

Art. 35 DSGVO: Datenschutz-Folgenabschätzung

1. Hat eine **Form der Verarbeitung**, insbesondere bei Verwendung **neuer Technologien**, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein **hohes Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

Risikoermittlung anhand von Schadensschwere und Eintrittswahrscheinlichkeit

2. Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den **Rat des Datenschutzbeauftragten** ein.



Block 2

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Art. 35 Abs. 7 DSGVO Inhalt der „Datenschutz-Folgenabschätzung“

Die Folgenabschätzung enthält zumindest Folgendes:

- a) eine systematische **Beschreibung** der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung;
- b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;**
- c) eine **Bewertung** der **Risiken** für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1;
- d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten **Abhilfemaßnahmen**.

Block 2

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Muss-Liste der LfD Niedersachsen (Auszug):

Verarbeitung von personenbezogenen Schülerdaten durch Lernplattformen, bei denen die Verarbeitung durch einen zentralen Auftragsverarbeiter erfolgt.

Beachte Art. 35 Abs. 11 DSGVO

Ergänzung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen auftreten (z. B. neue Anwendung wird über NBC freigeschaltet)

Block 2

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Art. 33 Abs. 1 DSGVO: Meldepflicht von Datenschutzverstößen des **Verantwortlichen** an die Aufsichtsbehörde

- Zeitpunkt: Unverzüglich, **möglichst binnen 72 Std.** ab Bekanntwerden [[über LfD-Formular](#)]
- Abs. 3: Inhalt der Meldung
- Ausnahme: voraussichtlich **kein Risiko** für Rechte und Freiheiten
- Abs. 5: Dokumentationspflicht

Art. 33 Abs. 2 DSGVO: Meldepflicht des **Auftragsverarbeiters** an den Verantwortlichen (Empfehlung: entspr. Hinweis in AV-Vertrag aufnehmen)

Art. 34 DSGVO: Benachrichtigungspflicht des Verantwortlichen an die **betroffene Person**

- Vorauss. gem. Abs. 1: hohes Risiko für Rechte und Freiheiten
- Zeitpunkt: unverzüglich
- Inhalt gem. Abs. 2
- Ausnahmen gem. Abs. 3: z.B. techn.-org. Sicherheitsvorkehrungen getroffen

Block 3

Besonderer Teil

Für die Beurteilung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Schule ist zwischen mehreren Gruppen zu unterscheiden:

1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten der **Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten**
2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten der **Lehrkräfte.**

Block 3

Besonderer Teil

Verarbeitung personenbezogener Daten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten

Struktur des [§ 31 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz \(NSchG\)](#)

- Abs. 1 S. 1, S. 2 : Eigenverarbeitung der Schule
- Abs. 2 bis Abs. 4: Datenübermittlung auf Ersuchen einer anderen öffentlichen Stelle
 - Sonderfall: Abs. 2 S. 2 (kein Ersuchen notwendig)
- Abs. 5: Internetbasierte Lern- und Unterrichtsplattformen
- Abs. 6: Befugnis von Meldebehörden zur Übermittlung von Meldedaten
- Abs. 7 i.V.m. Abs. 6 S. 3: Datenübermittlung bei Schulwechsel und bei Zuzug aus anderem Bundesland
- Abs. 8: Verhältnis (Grund-)Schule und Kita

Block 3

Besonderer Teil

Verarbeitung personenbezogener Daten der SchülerInnen und Eltern

Struktur des [§ 31 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz \(NSchG\)](#)

- Abs. 9: Erforschung der Schulqualität
- Abs. 10: Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten
 - Z. B. Gesundheitsdaten zur Feststellung der Schulfähigkeit,
 - um betroffene Person zu schützen,
 - Um festzustellen, ob Schulpflicht erfüllt wird (...).

Block 3

Besonderer Teil

Verarbeitung personenbezogener Daten der SchülerInnen und Eltern

Gem. **§ 31 Abs. 1 S. 1 NSchG** dürfen

- Schulen, Schulbehörden, Schulträger,
- Schüler- und Elternvertretungen

personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten **verarbeiten**, soweit dies

- zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule (§ 2),
- der Fürsorgeaufgaben,
- zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie
- zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität

erforderlich ist.

Block 3

Besonderer Teil

Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern

Gem. [§ 31 Abs. 1 S. 2 NSchG](#) dürfen außerdem

- Schulen, Schulbehörden, ~~Schulträger,~~
- ~~Schüler- und Elternvertretungen~~

personenbezogene Daten der ~~Schülerinnen und Schüler~~ Personen verarbeiten, die

1. sich an einer Schule angemeldet haben.
2. Auf deren Antrag ein Prüfverfahren nach § 27 durchgeführt wird oder
3. (...) zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität

soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens **erforderlich** ist.

Block 3

Besonderer Teil

Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern

Gem. § 31 Abs. 2 S. 1 NSchG dürfen

- Schulen, Schulbehörden, ~~Schulträger,~~
- ~~Schüler- und Elternvertretungen~~

personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und **ihrer Erziehungsberechtigten Personen auf Ersuchen übermitteln**

1. den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst **erforderlich** ist,
2. den Trägern der Schülerbeförderung oder den von ihnen nach § 114 Abs. 6 Satz 1 mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Gemeinden und Samtgemeinden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 114 **erforderlich** ist,(...)

Block 3

Besonderer Teil

Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern

Gem. **§ 31 Abs. 3 S. 1 NSchG** dürfen

- Schulen, Schulbehörden, ~~Schulträger,~~
- ~~Schüler- und Elternvertretungen~~

personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und **ihrer Erziehungsberechtigten** außerdem **Personen auf Ersuchen übermitteln**

1. den Ersatzschulen und den Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161, soweit dies erforderlich ist, um die Finanzhilfe abzurechnen oder zu gewährleisten, dass die Schulpflicht erfüllt wird.

(..)

Block 3

Besonderer Teil

Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern

Achtung! In den Fällen des § 31 Abs. 3 ist die Übermittlung an die in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen ist nur zulässig, wenn sich die empfangende Stelle gegenüber der übermittelnden Stelle **verpflichtet hat**, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden.

- Verpflichtungserklärung unterschreiben lassen:

Die (Name der Schule) beabsichtigt, personenbezogene Daten der Schülerin/des Schülers/der Erziehungsberechtigten (Namen, Vornamen) an die (Name der Stelle) zu übermitteln. Dies dient dem Zweck (...).

Um sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden, verpflichtet sich die (Name der Stelle), die von der Schule übermittelten Daten hinsichtlich (Name, Vorname) ausschließlich für den o. g. Zweck zu verarbeiten.

.....

Datum, Ort, Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person der empfangenden Stelle

Block 3

Besonderer Teil

Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern

Gem. [§ 31 Abs. 2 S. 2 NSchG](#) dürfen

- Schulen, Schulbehörden, ~~Schulträger,~~
- ~~Schüler- und Elternvertretungen~~

personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und **ihrer** **Erziehungsberechtigten** ~~Personen~~ ferner ~~auf Ersuchen~~ ferner an andere *öffentliche Stellen* **übermitteln**, soweit dies

1. zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftspflicht oder Meldepflicht der Schule oder der Schulbehörde **erforderlich** ist oder,
2. zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der anderen Stelle **erforderlich** ist und die Voraussetzungen für eine Zweckänderung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vorliegen

Block 3

Besonderer Teil

Gem. § 31 Abs. 5 NSchG dürfen **Internetbasierte Lern- und Unterrichtsplattformen** nur eingesetzt werden, soweit diese den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen und die Schulleitung dem Einsatz zugestimmt hat. Die Schule darf für den Einsatz **digitaler Lehr- und Lernmittel** neben den personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auch personenbezogene Daten der Lehrkräfte verarbeiten; **im Übrigen gilt hierfür Absatz 1 Satz 1.**

s. a. Eckpunkte für den datenschutzkonformen Einsatz von digitalen Lernplattformen in den niedersächsischen Schulen (Juni 2022)

Block 3

Besonderer Teil

- „Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen“, (Art. 4 Nr. 8 DSGVO)
- AV ist kein „**Dritter**“ iSd Art. 4 Nr. 10 DS-GVO
- **Art. 28 DSGVO:**
 - Abs. 1: Eignung des AV
 - Abs. 3: Vertragliche Regelung nötig
 - Mindestinhalt: Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der DV, Art der pb Daten, betroffene Personen, Rechte und Pflichten des Verantwortlichen, Pflichten des AV (insbes. **Weisungsgebundenheit**, Vertraulichkeit, toMs, Maßnahmen nach Art. 32)
 - **Keine Datenerarbeitung zu eigenen Geschäftszwecken des Auftragnehmers**
 - Abs. 2: Subunternehmer-Einsatz nur mit **schriftlicher Genehmigung**

Block 3

Besonderer Teil

Definition d. Einwilligung: Art. 4 Nr. 11 DSGVO

- Freiwilligkeit (ohne unmittelbaren oder mittelbaren Druck bzw. Zwang)
 - Ist nur ausnahmsweise gegeben (vgl. ErwGr. 43 d. DSGVO)
 - Beispiel: nicht-unterrichtsbezogene Zusatzangebote
- konkreter Bezug auf bestimmten Fall
- ausdrücklich und informiert
- Nachweisbarkeit
- Widerrufbarkeit, Art. 7 Abs. 3 DSGVO

Block 3

Besonderer Teil

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

7.

Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie **mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten** die Situation **erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.

Block 3

Besonderer Teil

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach **Absatz 1 aus** oder ist ein **Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos** und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; **hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen**, es sei denn, dass damit der wirksame **Schutz des Kindes oder des Jugendlichen** in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Block 3

Besonderer Teil

Veröffentlichung von Bildern auf der homepage)



Lehrkräfte

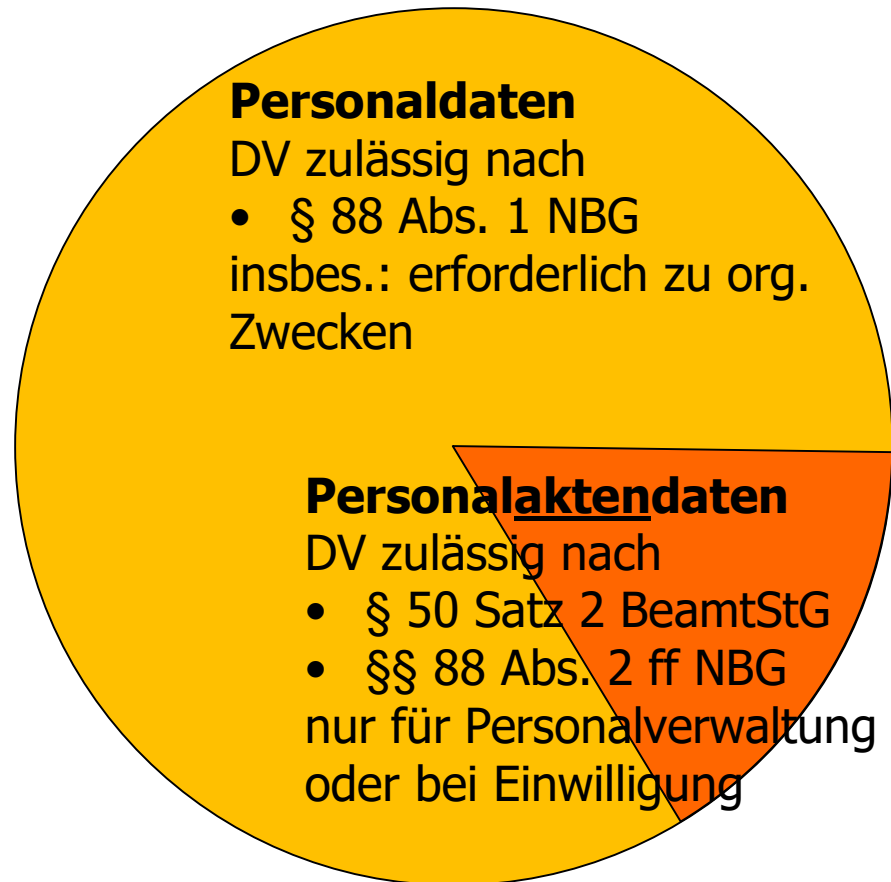
- BeamtStG, NBG
(idRunzulässig)
- Einwilligung
(freiwillig ?)

Schülerinnen und Schüler

- § 31 NSchG
*(unzulässig,
weil nicht erforderlich)*
- Einwilligung
(freiwillig ?)

Block 3 Besonderer Teil

personenbezogene Daten der Lehrkräfte



→ Beispiele:

- Name
- dienstliche Adresse / E-Mail
- dienstliche Telefonnummer

→ Beispiele:

- private Telefonnummer
- private Adresse / E-Mail
- Beförderungen
- Lehrgänge

! Mitbestimmung nach § 67 NPersVG beachten !

Block 3

Besonderer Teil

„To put it in a nutshell“:

1. Schulen sind als **grundrechtsverpflichtete Institution** unmittelbar den Grundrechten verpflichtet und können sich – anders als Privatunternehmen – nicht auf eigene Grundrechte berufen.
2. **Pseudonyme Daten** von Betroffenen sind personenbezogene Daten.
3. Daher ist eine **Rechtsgrundlage** (§ 31 Nds. Schulgesetz) für jede Form d. Verarbeitung von pb-Daten elementar. Einwilligungslösungen kommen in der Regel nicht in Betracht.
4. Auftragsverarbeitung nur, wenn **Dienstleister keine pb-Daten zu eigenen Geschäftszwecken** verarbeitet.
5. Datensicherheitskonzept orientiert sich am Risiko der Datenverarbeitung.



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

10110010
01001100
01100110
01000100
11001100

daten
s c h u t z

Hilfreiche Links:

- FAQs der RLSB und hilfreiche Hinweise zur Datenschutzdokumentation ([hier](#))
- Podcast mit Herr Lehmkemper über den Datenschutz an Schulen ([hier](#))



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

10110010
01001100
01100110
01000100
11001100
daten
s c h u t z

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!